

EISENBAHERSPORTVEREIN 1925 HORREM e.V.
JUGENDVORSTAND

Jugendordnung

I. Name und Zweck

- (1) Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des ESV 1925 Horrem e.V. Durch sie werden die besonderen Belange der Jugend geregelt.
- (2) Die Jugend im ESV 1925 Horrem e.V. ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen der einzelnen Abteilungen, welche dem ESV angehören.
- (3) Ziel der Jugend ist es, Spiel und Sport zu pflegen und zu fördern und junge Menschen in die Gemeinschaft der Sportbewegung zu erziehen und die gemeinsamen Interessen der Jugendorganisationen aller Sportverbände zu vertreten.

II. Mitgliedschaft

- (4) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines unterschriebenen Aufnahmeantrages erworben werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Jugendliche sowie der gesetzliche Vertreter die Satzungen als bindend für sich an.

III. Jugendorgane

- (7) Organe im ESV sind:
 - die Jugendvollversammlung
 - der Jugendausschuss
 - die Jugendsprecher
- (8) Die Jugendvollversammlung besteht aus dem Jugendausschuss und allen Jugendlichen der Abteilung im ESV.

Jugendliche ab dem vollendeten 7. Lebensjahr üben aktives Wahlrecht aus. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr üben aktives und passives Wahlrecht aus.

Bei der Wahl des/der Jugendwart/in oder dessen Vertreter/in ist sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen und zu wählenden Personen uneingeschränkt geschäftsfähig sind

 Erklärung: aktives Wahlrecht heißt: „darf nur wählen“.
 Aktives und passives Wahlrecht heißt: „darf wählen und kann gewählt werden.“

- (9) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend im ESV. Ihre Aufgaben sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Jugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - Entlastung
 - Wahl des Jugendwartes und dessen Vertreters
 - Wahl des Protokollführers
(Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.)
 - Beschlussfassung der vorliegenden Anträge.
- (10) Die Jugendvollversammlung tritt jährlich zusammen.
a. **Termin und Ort bestimmt der Jugendausschuss.**
- (11) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann auf Antrag eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
- (12) Der Jugendausschuss lädt zur Jugendvollversammlung mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang in den Vereinsschaukästen, im Clubhaus, durch die Presse und durch die neuen Medien (u.a. Internet).
- (13) Anträge zur Jugendvollversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Jugendwart einzureichen.
- (14) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Jugendwart oder sein Vertreter.
- (15) Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift hiervon erhält der geschäftsführende Vorstand.
- (16) Wahlen erfolgen öffentlich. Auf Antrag kann geheim gewählt werden.
- (17) Der Jugendausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- Jugendwart und dessen Vertreter
 - Protokollführer
 - Jugendsprecher der angeschlossenen Abteilungen im ESV 1925 Horrem e.V.
- (18) Der Jugendwart, dessen Vertreter und der Protokollführer werden auf 3 Jahre gewählt.
- (19) Über jede Sitzung des Jugendausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift erhält der geschäftsführende Vorstand.
- Weibliche Jugendausschussmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.**
- (20) Die Genehmigung dieser Jugendordnung erfolgt durch die Mitgliederversammlung des ESV 1925 Horrem e.V.

Der Vorstand:

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsführer

Schatzmeister